



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01847**
Datum: 26.08.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.09.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.09.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	21.09.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Anlagen:

- Anlage 1 - 1. Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung
notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über
die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)
Anlage 2 - Synopse zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)

- Satzungsbeschluss -

1. Ausgangssituation / Erfordernis der Änderung

Mit Beschluss-Nr. V/2013/12022 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf einer Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) für eine Beschlussfassung (Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss) vorzulegen, der die bestehenden Regelungen um Vorschriften zur Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ergänzt. Als Grundlage soll die vom Stadtrat mit Beschluss vom 28.03.2012 bestätigte Richtzahlenliste der Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale) angesetzt werden. Geprüft werden soll in diesem Zusammenhang auch, ob eine gegenseitig alternative Anrechnung von entweder PKW- oder Radabstellanlagen eingeführt werden kann.

Veranlassung zu diesem Beschluss war die Novellierung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2013, welche nunmehr den Gemeinden im Land die Möglichkeit bietet, Regelungen zur Schaffung von Fahrradabstellplätzen in ihre örtliche Bauvorschrift nach § 85, Absatz 1, Satz 2, aufzunehmen. In der Stadt Halle (Saale) ist diese örtliche Bauvorschrift die „Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)“ in ihrer Fassung vom 23.02.2011.

2. Erläuterung der Änderungen

Der in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) geänderte § 48 ermöglicht es nunmehr, die Stellplatzsatzung um den Aspekt der Abstellplätze für Fahrräder zu ergänzen. So hat Absatz 1 dieses Paragraphen jetzt folgenden Wortlaut:

„Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, sind Stellplätze (notwendige Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen, soweit dies durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 85 Abs. 1 Satz 4 bestimmt ist.“

Auf dieser Grundlage wurde ein Entwurf einer Satzungsänderung bezüglich des Themas der Fahrradabstellplätze erstellt. Dieser beinhaltet einen zusätzlichen Paragraphen (§ 2 a), der sich speziell diesem Thema widmet.

In Absatz 1 dieses Paragraphen wird die o. g. Formulierung aus der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Fahrradabstellplätze wiedergegeben (das Thema der Kfz-Stellplätze wird bereits im § 2 hinreichend behandelt).

Absatz 2 des neuen § 2 a regelt, dass die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt wird. Diese Anlage wurde um

den Aspekt der Fahrradabstellplätze ergänzt, wozu die Richtzahlenliste aus der vom Stadtrat beschlossenen „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“¹ unverändert übernommen wurde.

In Absatz 3 des neuen § 2 a wird explizit auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ verwiesen. Damit soll erreicht werden, dass bei der Planung und Ausführung von Fahrradabstellplätzen bestimmte Qualitätsstandards z. B. in Hinsicht auf Ständertypen, Anordnung oder Abmessungen von Fahrradabstellplätzen eingehalten werden.

Hinsichtlich der Thematik des Verlangens von Ablösebeträgen ergab eine rechtliche Prüfung, dass die Landesbauordnung eine solche Form der Sanktionierung nur bei notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vorsieht. Im Falle nicht vorhandener Möglichkeiten zur Herstellung der erforderlichen Fahrradabstellplätze besteht somit in Sachsen-Anhalt keine rechtliche Möglichkeit einer Stellplatzablöse. Erfahrungen aus anderen Städten (z. B. Potsdam) zeigen allerdings, dass die gewünschten Ziele in Hinsicht auf eine Verbesserung der Fahrradabstellsituation ohne Stellplatzablösemöglichkeit dennoch in zufriedenstellender Weise erreicht werden.

Aufgrund der rechtlichen Unterschiede bei der Stellplatzablöse schließt sich auch die im Stadtratsantrag angeregte alternative Anrechnung von entweder Pkw- oder Fahrradabstellplätzen aus. In Hinsicht auf die vom Initiator der Satzungsänderung gewünschte Flexibilität bei unterschiedlichen Situationen (Lage im Stadtgebiet, Fahrrad-Affinität etc.) besteht allerdings bereits heute die Möglichkeit, entsprechend flexibel zu handeln. So heißt es im § 2, Absatz 2, der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale):

„Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Soweit darin Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall einschließlich der jeweiligen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung dies erfordern oder gestatten.“

Im Rahmen der Änderungen der Stellplatzsatzung erfährt auch die Nummer 1.2 der Anlage 2 der Satzung (Richtzahlenliste) eine Änderung. Gleichzeitig wird die bisherige Nummer 1.3 der Anlage 2 der Satzung aufgehoben. Die Änderungen sind angezeigt, da die in der bisherigen Nummer 1.3 aufgeführten Altenwohnungen bauordnungsrechtlich nicht greifbar sind. So kennt die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt keine „Altenwohnungen“. Es ist insbesondere nicht herleitbar, ab welchem Alter des Nutzers einer Wohnung, diese Wohnung als Altenwohnung zu deklarieren ist. Der besseren Handhabbarkeit halber wird sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Fahrradabstellanlagen daher an der jeweiligen Wohnungsgröße orientieren. Die jeweilige Wohnungsgröße intendiert durch die damit einhergehende Personenbelegung regelmäßig den jeweils erforderlichen Stellplatzbedarf.

Ferner wurde in der Richtzahlenliste die Formulierung „Sonderschulen für Behinderte“ durch „Förderschulen“ ersetzt, da der Begriff „Sonderschule“ einen diskriminierenden Charakter hat (Pkt. 8.3).

Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass im § 6, Absatz 1, der Stellplatzsatzung aufgrund einer entsprechenden Änderung in der neuen Landesbauordnung der Satz zur Befristung der Stellplatzsatzung (Satz 2) ersatzlos gestrichen wurde.

¹ Die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ ist aufrufbar unter www.radverkehr.halle.de, Rubrik „Veröffentlichungen zum Radverkehr in Halle (Saale)“.

Die Änderungen im Einzelnen werden auch aus der anliegenden Synopse ersichtlich.

Angesichts der Themeninhalte der Vorlage wurde auf eine formelle Familienverträglichkeitsprüfung verzichtet. Da die beabsichtigte Herstellung von mehr anspruchsgerechten Fahrradabstellplätzen auch im Interesse Fahrrad fahrender Familienangehöriger, insbesondere Kinder, sein dürfte, wird davon ausgegangen, dass die zu beschließenden Satzungsänderung grundsätzlich familienverträglich ist.

3. Aufstellungsverfahren zur Satzung / Ergebnis der Offenlage

Gemäß § 85, Absatz 3, BauO LSA sind bei der Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung der Stellplatzsatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28.10.2015 gefasst. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in dieser Sitzung den Entwurf der 1. Änderung der Stellplatzsatzung bestätigt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Im Rahmen der Offenlage nach § 3, Absatz 2, BauGB ist der Entwurf der 1. Änderung der Stellplatzsatzung in der Zeit vom 25.01.2016 bis 24.02.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Halle (Saale), Hansering 15, Fachbereich Planen, 5. Obergeschoss, öffentlich ausgelegt bzw. ausgehangen worden. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 15.01.2016 öffentlich bekanntgemacht worden.

Im genannten Zeitraum der Offenlage wurden gegenüber der Stadtverwaltung keine schriftlichen oder mündlichen Äußerungen zum Entwurf der 1. Änderung der Stellplatzsatzung vorgebracht. Es gab somit keine Veranlassung für etwaige Änderungen an der vom Stadtrat am 28.10.2015 beschlossenen Fassung.

Pro	Contra
Mit der Ergänzung der Stellplatzsatzung wird gewährleistet, dass bei Neubauten und Umbauten mit Nutzungsänderung ausreichende Fahrradabstellplätze hergestellt werden.	Es entsteht ein gewisser Prüfungsmehraufwand in der Bauaufsichtsbehörde. Dieser ist aber mit dem vorhandenen Personal leistbar.
Mit dem Verweis auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ wird erreicht, dass die Fahrradabstellplätze bestimmte Qualitätsstandards z. B. in Hinsicht auf Ständertypen, Anordnung oder Abmessungen von Fahrradabstellplätzen erfüllen. In der Vergangenheit war dies häufig nicht der Fall.	